



Frühlingsflor zieht in der Innenstadt ein

Den Frühling begrüßen und durch bunte Pflanzen gute Laune verbreiten: Das setzt das städtische Team der Grünflächenunterhaltung derzeit in der Heilbronner Innenstadt um. Der Frühlingsflor mit Stiefmütterchen, Vergissmeinnicht, Anemonen, Goldlack und Gräsern wird in den Pflanzbeeten, Pflanzschiffchen und -kübeln verteilt und gleich auch gewässert.

Insgesamt werden im Stadtgebiet rund 60.000 Pflanzen ausgebracht, die von der Stadtgärtnerei für ihren Einsatz vorbereitet wurden. Allein in der Innenstadt dauert der Einsatz mit vielen Arbeitsgruppen etwa eineinhalb bis zwei Wochen. Unser Bild (Foto: Friese) zeigt einen Mitarbeiter des Betriebsamtes beim Wässern der neuen Blumenpracht in der Sülmerstraße. Kalendrisch beginnt der Frühling am Freitag, 20. März. Die Meteorologen stufen den 1. März bereits als Beginn des Frühlings ein. (cf)



kurzNOTIERT

Neuer Jugendgemeinderat tagt
Zur konstituierenden Sitzung trifft sich der neu gewählte Jugendgemeinderat am Donnerstag, 19. März, um 18 Uhr im Großen Ratssaal des Rathauses. Auf der Tagesordnung stehen die Verabschiedung der alten und die Verpflichtung der neuen Rätinnen und Räte ins Amt. Zudem wird ein dreiköpfiger Vorstand gewählt. OB Harry Mergel führt mit einem Grußwort in die öffentliche Sitzung ein. (red)

Wanderbaustelle auf der Allee
Die Allee erblüht. Seit dieser Woche pflanzt das Betriebsamt den Frühlingsflor in den Beeten im Mittelstreifen. Veilchen, Vergissmeinnicht und Anemonen werden auf der gesamten Länge gesetzt. Für diese Arbeiten wird eine Wanderbaustelle eingerichtet und jeweils der linke Fahrstreifen auf Höhe der bearbeiteten Pflanzbeete gesperrt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Montag, 30. März. (red)

Stadtführung für Kinder
Eine kostenfreie Stadtführung für Grundschul Kinder bietet das Stadtarchiv in Kooperation mit der früheren Schullektorin Magdalene Haug an. Titel: „Heilbronn hat viele Brunnen“. Termin ist Mittwoch, 25. März, 15 Uhr. Treffpunkt ist das Haus der Stadtgeschichte, Eichgasse 1. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Begleitende Erwachsene sind bei der Führung willkommen. (red)

Lesung zum „Pfauegemälde“
Eine Reise nach Rumänien zur Verwandtschaft des verstorbenen Vaters, ein enteigneter Besitz und die Suche nach einem besonderen Familienerbstück stehen im Mittelpunkt von Maria Bidians Debütroman „Das Pfauegemälde“. Eine moderierte Lesung findet am Dienstag, 24. März, um 19 Uhr an der Volkshochschule Heilbronn statt. Es geht um Erinnerung, Herkunft, familiäre Spuren. Im Anschluss findet ein Gespräch mit der Autorin statt. Gebühr 8 Euro, mit dem vhs-Entdeckerpass kostenfrei. Anmeldung: Tel. 07131 9965-0 oder Webseite vhs-heilbronn.de (red)

Gedenken an die KZ-Opfer

Einweihung des Gedenkortes

Die Räumung des Konzentrationslagers Neckargartach jährt sich am 1. April zum 81. Mal. Zu diesem Anlass findet um 16 Uhr ein Gedenken an die Opfer des KZ Neckargartach statt. Dabei wird auch der neue Gedenkort eingeweiht, der das ehemalige Arbeitslager „Steinbock“ an der Böllinger Straße mit dem nahegelegenen KZ-Friedhof auf der Anhöhe zusammenführt. Treffpunkt ist in der Böllinger Straße.

Nach der Begrüßung durch Oberbürgermeister Harry Mergel werden zunächst Miriam Eberlein, Leiterin des Stadtarchivs Heilbronn, und Oliver Toellner, Leiter des Grünflächenamtes, das Gedenkkonzept vorstellen. Im Anschluss folgt ein gemeinsamer Gang zum KZ-Friedhof. Dort werden der Oberbürgermeister und Bianka Hamann, stellvertretende Vorsitzende des Stadt- und Kreisverbands Heilbronn des DGB, auch im Namen der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten Heilbronn auf dem KZ-Friedhof Kränze für die Opfer niederlegen. Zusätzlich wird Heinz Risel für die Initiative Gedenkstätte KZ Heilbronn-Neckargartach sprechen. Die Marbacher werden die Veranstaltung musikalisch umrahmen.

Für Teilnehmende mit Mobilitätseinschränkungen ist ein Shuttle für den Weg von der Böllinger Straße zum KZ-Friedhof eingerichtet. Parkmöglichkeiten bestehen in der Böllinger Straße und am Nordfriedhof in der Zückwolfstraße. (ck)

Rückenwind für den Radverkehr

Amt für Straßenwesen treibt zahlreiche Projekte voran, um Infrastruktur sicherer und attraktiver zu gestalten

Von **Claudia Küpper**

Die ersten wärmeren Tage locken wieder viele aufs Fahrrad. Damit Radfahren noch mehr Spaß macht und noch mehr Menschen auf das Fahrrad als umweltfreundliches Verkehrsmittel umsteuern, baut die Stadt Heilbronn die Radwege weiter aus, schafft mehr sichere Abstellmöglichkeiten und verbessert weiter die Bedingungen für Radfahrende insgesamt. Stefan Muth, Radverkehrsplaner beim Amt für Straßenwesen, berichtet über die Pläne für dieses Jahr.

Bald fertig ist der Umbau der Einmündung Wartbergstraße in

die Weinsberger Straße. „Die Verkehrsführung wurde geändert, um die Querung der Weinsberger Straße, insbesondere auch für Schulkinder, sicherer zu gestalten“, sagt Muth. Sobald wieder dauerhaft Temperaturen von zehn Grad Celsius erreicht werden, könne die lärmindernde Asphaltdeckschicht eingebaut werden.

Ebenfalls kurz vor der Fertigstellung steht der neue Radweg entlang der Bonfelder Straße von Biberach nach Bonfeld. Neben Restarbeiten werden nun Bäume als Schattenspendler gepflanzt, sodass voraussichtlich Ende April die Einweihung gefeiert werden kann.

Weiter gebaut und geplant wird an den letzten Lückenschlüssen der Radroute Nordwest, die die Innenstadt über Böckingen und Frankenbach mit Kirchhausen und Biberach verbindet.

Bottwartalbahtrasse wird verlängert

Zudem treibt das Team um Radverkehrsplaner Muth in diesem Jahr die Planungen für mehrere Projekte voran, damit sie nächstes Jahr gebaut werden können. So soll 2027, wenn Heilbronn den Titel Grüne Hauptstadt Europas trägt, die Bottwartalbahtrasse vom Südbahnhofgelände aus verlängert werden – nach Süden Richtung Sontheim und der Hochschule Heilbronn, nach Osten

durch den Lerchenbergtunnel bis zum Pfühlpark. Parallel soll dann auch die Knorrstraße zu einer Radverbindung zwischen Bottwartalbahtrasse und Neckar umgestaltet werden. In der weiteren Planung sind der Radschnellweg RS 3 entlang dem Neckar und von ihm abzweigende Verbindungen zum künftigen KI-Innovationspark IPAI sowie in Böckingen die Einrichtung von Fahrradstraßen in der Hans-Multscher-Straße und der alten Großgartacher Straße.

Schulwegsicherheit im Fokus

Schließlich will das Radverkehrsteam noch in diesem Jahr einige bei der Radschulwegplanung als besonders kritisch benannte Stellen sicherer machen. So sind zum Beispiel in der John-F.-Kennedy-Straße und in der Staufenbergstraße Querungshilfen vorgesehen.

Auch die Aufstellung von Fahrradbügel hat weiterhin Priorität. Schwerpunkte liegen hier an Bus- und Stadtbahnhaltestellen, in der Innenstadt und an Schulen.

INFO: Hilfe bei einer Panne bieten die RadService-Punkte im Stadtgebiet. Hier können kleine Reparaturen selbst erledigt werden. Zum Vormerken: Am 19. Juni beginnt die Aktion Stadtradeln, am 23. August endet die LIDL Deutschland Tour in Heilbronn. Begleitet wird die Schlussetappe der Radprofis von einem erlebnisreichen Programm für alle Radsportfans.



Im sicheren Seitenraum der schmalen Kreisstraße von Biberach bis zur Hundesportanlage Richtung Bonfeld (K 9560) haben Stefan Muth und Alexander Harter vom Amt für Straßenwesen den neuen Radweg geplant. Foto: Küpper

Thomas Strobl als Sieger im Wahlkreis Heilbronn bestätigt

Kreiswahlausschuss stellt nach Wahlprüfung amtliches Ergebnis der Landtagswahl fest – Rund 800 Mitarbeitende der Stadt am Wahlwochenende im Einsatz

Der Sieger bei der Landtagswahl 2026 im Wahlkreis 18 Heilbronn ist definitiv Thomas Strobl (CDU). Der Kreiswahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 11. März nach der Wahlprüfung das amtliche Endergebnis fest. Demnach kam CDU-Kandidat Strobl bei den Erststimmen auf 19.088 Stimmen und errang damit 30,6 Prozent. Auf den Plätzen 2 und 3 folgten Maximilian Decker (AfD) mit 13.876 Stimmen (22,2 Prozent) und

Gudula Achterberg (GRÜNE) mit 13.441 Stimmen (21,5 Prozent). Bei den Zweitstimmen lagen die Grünen mit 27,2 Prozent knapp vor der CDU mit 26,9 Prozent. Auf Rang 3 kam die AfD (22,2 Prozent).

Die Ergebnisse im Überblick im Wahlkreis 18 Heilbronn:
Wahlbeteiligung: 63,3 %
Erststimmen:
GRÜNE:21,5 %
CDU:30,6 %
SPD:8,7 %

FDP:8,1 %
AfD:22,2 %
DIE LINKE:4,7 %
BSW:2,1 %
Übrige:2,2 %

Zweitstimmen:
GRÜNE:27,2 %
CDU:26,9 %
SPD:6,5 %
FDP:5,6 %
AfD:22,2 %
DIE LINKE:4,4 %

Übrige:7,2 %
Das endgültige Ergebnis der Landtagswahl stellt der Landeswahlausschuss am 27. März fest.

Großer Personaleinsatz: Von der IT bis zum Fahrdienst

Damit der Wahlsonntag gut funktionierte, war ein Personaleinsatz mit rund 800 Personen in der Stadt Heilbronn erforderlich.
■ 722 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer waren in den 76

Wahllokale und 36 Briefwahlbezirken der Stadt im Einsatz.
■ Zehn Mitarbeiterinnen des Bürgeramtes erfassten die Schnellmeldungen der Ergebnisse aus den einzelnen Wahlbezirken und präsentierten diese auf der Webseite der Stadt.
■ Das Wahlteam mit fünf Personen gab Ersatzwahlscheine an Wahlberechtigte aus, sortierte Wahlbriefe auf die Briefwahlbezirke, stellte die

Wählerverzeichnisse zu und bediente die Telefon-Hotline.
■ Das Betriebsamt stattete mit mehreren Teams die Wahllokale mit 160 Wahlkabinen und 112 Wahlurnen aus und beflaggte die Wahlgebäude.
■ Zudem waren viele Mitarbeitende aus den Bereichen IT, Vermessungsamt, Statistikstelle, Hausmeister sowie mehrere Fahrdienste am Wahlwochenende im Einsatz. (cf)

Das Newsportal auf der Heilbronn-Homepage:

Neu, anschaulich, informativ

Einfach mal reinschauen, lesen, mitreden – auf www.heilbronn.de wird man immer gut informiert.

Für Kindersommer 2026 anmelden

Programm liegt online vor

Auf Initiative der Stadt Heilbronn, in Zusammenarbeit vieler Träger und umgesetzt vom Stadt- und Kreisjugendring Heilbronn entstand im Jahr 2020 der Heilbronner Kindersommer. Mittlerweile beinhaltet die Internetseite „Heilbronner Kindersommer“ eine gemeinsame Angebotsplattform für Ferienfreizeiten und Stadtranderholungen von Trägern aus der Stadt Heilbronn und dem Landkreis Heilbronn.

Bunte Mischung mit mehr als 50 Angeboten

Eine bunte Mischung wird auch in diesem Jahr angeboten. Über 50 verschiedene Ferienangebote sind dort zu finden: mit und ohne Übernachtung, in der Stadt Heilbronn, im Landkreis, bundesweit oder im Ausland, spezielle Freizeiten nur für Mädchen oder Jungen, mit verschiedenen Schwerpunkten wie zum Beispiel Sport oder Religion, von Stadtranderholungen über Hausfreizeiten bis zu Zeltlagern, kostenfreien und kostenpflichtigen Angeboten; oder von Tages-Aktionen bis zu mehrtägigen und mehrwöchigen Freizeiten, für jüngere Kinder aber auch für Jugendliche.

Aktuell aufrufbar sind zum Beispiel die Gaffenberg-Freizeiten, Freizeiten des Evangelischen Jugendwerkes, der Offenen Hilfen, des CVJM, des Hauses der Familie, die AIM-Pfingstakademie oder die Kinderfreizeit Haigern. Weitere Termine werden auf der Webseite regelmäßig ergänzt. Nur nicht-kommerzielle Anbieter sind beim Heilbronner Kindersommer zugelassen. (red)

INFO: Ein Suchfilter ermöglicht Interessierten auf www.heilbronner-kindersommer.de eine passgenaue Suche.

Gräber im Park sind beliebt

Auf dem Westfriedhof entsteht bereits ein zweites Areal – Grabpflege übernimmt das Friedhofsteam

Von Carsten Friese

Auf dem Böckinger Westfriedhof hat die Anlage alternativer Bestattungsformen im Jahr 2009 in Heilbronn ihren Ursprung – nun wird der zweite Abschnitt freigegeben. Das städtische Grünflächenamt hat in den Abteilungen 27, 28 und 29 neue Flächen angelegt und dort auf 4160 Quadratmetern Platz für rund 420 Grabstellen geschaffen. Das erste Areal umfasst bereits eine Fläche von 8900 Quadratmetern.

„Gräber im Park“ heißt das Konzept, das inzwischen auch in anderen Stadtteilen gut angenommen wird. „Es gibt eine große Nachfrage nach pflegefreien Grabformen“, erklärt Friedhöfe-Abteilungsleiter Martin Heier.

Hain mit Himalaya-Birken und Rasenfläche als Standorte

Auf dem Westfriedhof stehen auf neuen Flächen zwei alternative Bestattungsformen zur Auswahl:

■ **Baumgräber** (Urnengräber an Bäumen): Hier ist eine der elf gepflanzten Himalayabirken Bezugspunkt für Urnenwahlgräber im direkten Umfeld des Baumes. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten für 25 Jahre erworben werden. Eine Bodenplatte aus Keramik mit Namen und Lebensdaten der Verstorbenen wird integriert. Die Grabpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

■ **Urnereihengräber** in einer Rasenfläche: Hier ist das Grabfeld eine Wiese, in der die Verstorbenen in Urnen beigelegt werden. Die Nutzungszeit beträgt 18 Jahre. Auch hier wird eine Bodenplatte mit Namen



Idyllische Fläche: der Birkenhain mit Himalaya-Birken auf dem Westfriedhof. Hier ist es möglich, sich in einem Baumgrab mit einer Birke als Bezugspunkt bestatten zu lassen. Fotos: Stadt Heilbronn/Pascale Boe



Einige Sitzmöglichkeiten gibt es am Rand der Flächen mit den alternativen Grabformen zum Ausruhen oder Austausch.

und Lebensdaten integriert. Die Grabpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Zudem hat das Grünflächenamt der Stadt am Rand der Flächen neue Sitzmöglichkeiten geschaffen, mal als Einzelstühle, mal als

gerade oder geschwungene Bank auf gepflasterten Flächen. Das Gesamtkonzept soll Raum zum Abschiednehmen, Besinnen, Nachdenken und Verweilen bieten. Die Gesamtkosten für die Gestaltung der neuen alternativen Flächen

betrifft Martin Heier mit rund 265.000 Euro.

Nächstes Projekt wird Friedhof Heidelberg Straße

Auch für den Böckinger Friedhof Heidelberg Straße steht ein Budget für alternative Bestattungsformen bereit. Durch langfristige Krankheitsausfälle hat sich das Vorhaben verzögert. „Das wird unser nächstes Friedhofsprojekt“, blickt Martin Heier voraus.

Gräber-im-Park-Flächen gibt es auch auf dem Friedhof Biberach, dem Nordfriedhof Neckargartach, dem Friedhof Frankenbach und dem Südfriedhof Sontheim.

INFO: Auskunft zu den neuen Flächen erteilt das Team des Westfriedhofs um Aufseher Jost Bullinger, Telefon 0172 6510 651. Eine Terminvereinbarung ist möglich.

Bauarbeiten in der Römerstraße

Weitere Busspur wird errichtet

In der Römerstraße haben an der Einmündung zur Saarlandstraße Bauarbeiten zur Errichtung einer rund 200 Meter langen Busspur begonnen. Mit der zusätzlichen Spur soll der Busbetrieb leistungsfähiger werden. Mit Einschränkungen für den Kfz- und Radverkehr ist durch die Sperrung einer Fahrspur zu rechnen. Parallel muss der Gehweg baulich angepasst werden. Die vorhandene Bushaltestelle mit dem Fahrgastunterstand wird durch eine barrierefreie Haltestelle ersetzt.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis 30. Juni dauern. In der Zeit ist die Bushaltestelle „Freibad Gesundbrunnen“ stadteinwärts um 200 Meter verschoben. Fußgängerinnen und Fußgänger müssen vorübergehend auf die östliche Gehwegseite ausweichen. (red)

Lesung mit poetischer Wucht

Ulrike Schäfer im Literaturhaus

Dramatikerin und Schriftstellerin Ulrike Schäfer stellt am Sonntag, 22. März, um 14.30 Uhr im Literaturhaus ihren neuen Erzählband „Schmaler Grat“ vor. Die darin enthaltenen 15 Geschichten erzählen sparsam, hintergründig und mit poetischer Wucht von Untergängen und vorläufigen Rettungen, von gesellschaftlichen Bruchstellen und der Fragilität menschlicher Existenz. Moderator ist Literaturhausleiter Dr. Anton Knittel.

Schäfer erhielt zahlreiche Preise, darunter den Würth-Literaturpreis und den Leonhard-Frank-Preis für Dramatik. Tickets für 10 Euro unter www.diginights.com/literaturhaus oder an der Abendkasse. (red)

FORUM GEMEINDERAT

CDU

Thomas Randecker
Fraktionsvorsitzender



UfHN

Malte Höch
Stadtrat



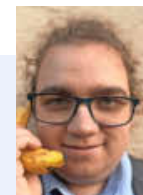
DIE LINKE

Maria Haido
Stadträtin



DIE PARTEI

Alexander Wezel
Stadtrat



PRO

Alfred Dagenbach
Stadtrat



Herzlichen Glückwunsch...

an unseren Heilbronner Landtagsabgeordneten und Innenminister Thomas Strobl zu seinem hervorragenden Wahlergebnis. Mit 30,6% der Erststimmen wird er weitere fünf Jahre Heilbronn und die zum Wahlkreis gehörenden Kommunen im Landtag vertreten. Die CDU hat mit 56 der insgesamt 70 Wahlkreise die meisten Direktmandate gewonnen. Das liegt vor allem am Vertrauen der Menschen in die Kompetenz unserer Abgeordneten. Die Videoüberwachung des Marktplatzes und die verstärkte Polizeipräsenz in der Innenstadt verdeutlichen die gute Zusammenarbeit zwischen Landes- und Kommunalpolitik. Für uns als CDU-Fraktion ist es nun wichtig, dass sehr schnell eine tragfähige neue Landesregierung gebildet wird. Wir begrüßen dabei ausdrücklich die Wahlversprechen von Herrn Özdemir der sich für eine Verschärfung der Migrationspolitik und eine Abkehr vom Verbrenner-Aus ausgesprochen hat. An diese und andere Versprechen werden wir den neuen Ministerpräsidenten und die GRÜNEN erinnern, wenn es darum geht, dass die Kommunen Unterstützung von der Landesregierung dringend benötigen. Unsere heimische Wirtschaft braucht Verlässlichkeit der Politik und gute Rahmenbedingungen. Nur so können wir wieder Dynamik in unsere Unternehmen bekommen und Zuvorsicht bei den Menschen.

Meinungsfreiheit - quo vadis?

Die Staatsanwaltschaft hat ein Verfahren eingeleitet, in dem Friedrich Merz von einem Heilbronner als "Pinocchio" bezeichnet wurde. Dies wurde als noch zulässige Meinungsäußerung bewertet, nicht als strafbare Beleidigung. Aber die Justiz erklärt, Meinungsfreiheit ist nicht schrankenlos. Ist das zugespitzte Anzeigen einer Kehrtwende zur Schuldenbremse als wesentliches Wahlversprechen unzulässige Schmähkritik? Änderungen von Straßen- und Schulnamen mit NS-Vergangenheit erfolgen, wenn eine historische Aufarbeitung oder Erkenntnisse belegen, dass die benannte Person eine aktive, tragende Rolle im Nationalsozialismus gespielt hat. Brauchte es dafür fast 60 Jahre bei der Gerhart-Hauptmann-Schule? Warum sieht Freiburg das nicht so? Wenn sich Gewichtung unterscheidet, ist der Befürworter dann ein besonders guter Mensch und der Ablehnende gleich ein NS-Sympathisant? Geht dabei nicht Meinungsfreiheit verloren? Alle wundern sich um die Erstarkung des linken wie rechten Randes – aber ist das nicht Ausfluss der Beschneidung der Individualrechte und mangelnder Verständnis für anders Denkende?

Das Gefühl, nicht Gehört zu werden, wird dadurch nicht beseitigt. Wir sollten Meinungsbildung nicht Minderheiten überlassen oder wie ist ihre Meinung dazu?

Gespräche in unserer Stadt

In den vergangenen Wochen war ich viel in unserer Stadt unterwegs. An Infoständen und bei Veranstaltungen habe ich mit vielen Bürgerinnen und Bürgern gesprochen. Diese Gespräche zeigen sehr deutlich, was die Menschen in Heilbronn bewegt. Besonders häufig wurde das Thema bezahlbarer Wohnraum angesprochen. Viele sorgen sich, ob sie sich das Leben in unserer Stadt langfristig leisten können. Gerade Familien, Alleinerziehende und Menschen mit kleinerem Einkommen spüren den Druck steigender Mieten stark. Wohnen darf kein Luxus werden. Es bleibt eine zentrale Aufgabe der Politik, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Auch unsere Schulen wurden häufig genannt. Viele Gebäude sind in die Jahre gekommen. Gute Bildung braucht gute Lernorte. Investitionen in Schulen sind deshalb Investitionen in die Zukunft unserer Stadt.

Viele Menschen empfinden zudem die Preise für Bus und Bahn als zu hoch. Mobilität muss für alle bezahlbar bleiben. Nach der Landtagswahl in Baden-Württemberg erfüllt mich eine gewisse Sorge, dass soziale Themen künftig weniger Aufmerksamkeit bekommen könnten. Umso wichtiger ist es jetzt, dass wir vor Ort genau hinhören und uns weiterhin für diese Themen einsetzen.

Vom Wertwiesenspark direkt nach Paris

Meine Rede über einen Radtunnel: Liebe Stadträtinnen, werte CDU! Ich hab lange überlegt, wie ich abstimme. Und das wird euch vielleicht überraschen: Ich bin auf CDU-Linie. Ich will, dass der Tunnel bleibt. Damit ein ICE durchfahren kann, der Südbahnhof seinen Halt bekommt und Heilbronn-Süden zur Mobilitätsdrehscheibe wird. Vom Wertwiesenspark nach Paris, samstags nach Prag... mit Käthenbier. Dafür wurde ich gewählt, nicht um Parkplätze zu zählen. Zukunft™ inklusive. Deshalb war ich offen für eine Zusammenarbeit. CDU und DIE PARTEI, mit 300 km/h Richtung Eiffelturm. Meine Anfrage zur Fraktionsbildung wurde in dreißig Minuten abgelehnt. Kalt. Herzlos. Hochnäsig. Also hab ich mir mal angeschaut, wofür die CDU eigentlich steht: gegen die Jugend, gegen die Antidiskriminierungsstelle, Dönerläden einschränken, WLAN verbieten, Kampfhunde fürs Ordnungssamt, KI-Überwachung ausbauen. Diese Partei will zurück nach 1984. Nicht das Jahr, sondern George Orwell.

Aber jetzt zum Tunnel. Ich bin Turbo-Politiker. Ziel, Meinung und Würfel. Der Würfel rollte, die Augen folgten. Er hat entschieden: Ich stimme für den Umbau. Nicht weil ich muss, sondern weil ich kann. Liebe CDU-Fraktion: Packen Sie die Fritten in die Tüte.

Müll-Award 2026

"Die täglichen Müllansammlungen hören nicht auf und hören nicht auf und hören nicht auf"; "Nicht weit vom Rathaus entfernt vergammelt und verfällt die Infrastruktur"; "Ich habe noch nie gesehen, dass jemand wegen einer weggeworfenen Kippe bestraft wurde"; "Unser Biomülleimer wurde erneut nicht geleert"; Solche Schreiben erreichen uns nebst Bildern immer wieder. Offenbar gibt es nicht nur Probleme beim Ordnungssamt, das beim eifrigen Knöllchenverteilen nichts anderes sieht. Beklagt wird auch, dass nichts gegen Nilgänse und Tauben unternommen wird, die unsere Anlagen oder Sitzbänke verkotet. Auch die Sperrmüllabfuhr folgt wie die Müllentsorgung von der Anmeldung bis zur Abholung eigenen Regeln, so dass man sich fragen muss, ob bei der Neuvergabe alle Kriterien dafür eingehalten wurden. Die zum Erreichen des „European Green Capital Award 2027“ postulierte Darstellung unserer Stadt sieht in der täglichen Praxis leider etwas anders aus und man darf gespannt sein, wie dann die deshalb nach Heilbronn kommenden Besucher reagieren werden, wenn sie nicht nur durch unsere Parks, sondern besonders auch durch die Innenstadt flanieren und mit der Wirklichkeit konfrontiert werden – von den Randbezirken ganz zu schweigen. Mehr dazu auf unserer Webseite <http://www.heilbronx24.de>.

Spielautomaten besser kontrollieren

Rat ändert Steuersatzung

Mit einer Änderung der Vergnügungssteuersatzung hat der Gemeinderat die Basis geschaffen, damit die Stadt Heilbronn Betreiber von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit besser auf korrekte Steuerangaben überprüfen kann. Durch die Anschaffung eines speziellen Auslesegerätes können städtische Mitarbeitende nun bei Vor-Ort-Kontrollen die Spielgeräte selbst auslesen und Zählwerksausdrucke mit allen Parametern inklusive Umsätze ermitteln. Hintergrund ist, dass Betreiber der Spielautomaten bei der monatlichen Vergnügungssteuererklärung häufig nicht alle Zählwerksausdrucke beilegen – und sie trotz Aufforderung nicht oder nicht zeitnah nachreichen.

Ein Vorteil der neuen Vorgehensweise ist, dass die Stadt bei Kontrollen die Zählwerksausdrucke selbst erzeugen und die fällige Steuer zeitnah verlangen kann. Zudem besteht die Möglichkeit, Steuererklärungen auf eventuelle Manipulationen zu prüfen.

In der Stadt sind aktuell 363 solcher Spielautomaten in 19 Spielhallen und 87 Gaststätten zur Vergnügungssteuer angemeldet. (cf)

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
28. Jahrgang, Auflage 10.750
Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn
V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)
Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288
kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Stadtbibliothek: Onleihe 3 startet

Ausleih-Plattform überarbeitet

Mit der Onleihe 3 wird die digitale Bibliothek der Stadtbibliothek Heilbronn noch komfortabler. Die überarbeitete Ausleih-Plattform im Verbund Heilbronn-Franken bietet viele neue Funktionen und macht die Ausleihe elektronischer Medien noch zugänglicher. Sie steht angemeldeten Bibliothekskundinnen und -kunden ohne Mehrkosten zur Verfügung.

Über 100.000 elektronische Medien im Verbund

Onleihe 3 startet verbundweit in 44 Bibliotheken am 18. März – von Wertheim bis Neckarwestheim und von Eppingen bis Crailsheim und zeichnet sich durch eine nutzungsfreundliche Oberfläche aus. Die neue App Onleihe 3 steht Nutzerinnen und Nutzern von Smartphones und Tablets mit den Betriebssystemen Android und iOS ab sofort in den App-Stores zum kostenfreien Download zur Verfügung. Für PC oder Laptop gibt es die Webseite meine.onleihe.de.

Der Onleihe-Verbund Heilbronn-Franken stellt den Nutzen weit mehr als 100.000 elektronische Medien bereit. Darunter sind Romane, Sachbücher, Kinder- und Jugendliteratur, Comics, Hörbücher, Tageszeitungen, Zeitschriften, fremdsprachige Medien und Kurse. (red)

INFO: Mehr Informationen unter onleihe-heilbronn-franken.de

Weiteres Brennholz wird versteigert

Termine sind 19. und 25. März

Die nächste Brennholzversteigerung der städtischen Forstabteilung im Revier West findet am Donnerstag, 19. März, 18 Uhr, im Bürgeramt Biberach (Ratsplatz 3) statt. Brennholz lang und Flächenlose aus dem Wintereinschlag 2025/26 kommen unter den Hammer. Die Polter sind im Vorfeld anzuschauen. Verkaufsunterlagen können im Internet unter www.heilbronn.de/brennholzversteigerungen heruntergeladen oder per Mail zugesandt werden. Kontaktadresse: forst@heilbronn.de oder Telefon 07131 56-4143 und -4973.

Eine zweite Versteigerung (Revier Ost) findet am Mittwoch, 25. März, 18 Uhr, im Waldhaus e.V., Jägerhaus 5-7, statt. Brennholz-Polter und Flächenlose werden versteigert. Verkaufsunterlagen stehen voraussichtlich ab 20. März auf der oben genannten Internetseite der Forstabteilung. (red)

abfallAKTUELL

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 28. März, findet in Sontheim (Parkplatz Wertwiesen, Sontheimer Straße) von 8 bis 14 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt. Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Farb- und Lackreste, Verdünnern, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fleckentferner, Reinigungsmittel, Imprägniermittel, Laugen, Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Abfälle, die giftige bzw. umweltgefährdende Stoffe enthalten.

Darüber hinaus nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von einem Euro pro Kilogramm an. Die Sonderabfälle bitte direkt dem Fachpersonal übergeben. (red)

Auf der Website und in der Abfall-App der Entsorgungsbetriebe finden Sie alle Informationen zur Abfallentsorgung in Heilbronn. Einfach, Schnell, Bequem.



Republik wird in Heilbronn heimisch

„Datenfokus“-Reihe bringt neue Erkenntnisse: Viele Menschen aus Berlin, München, Hamburg, Köln leben hier

Von Carsten Friese

Hätten Sie es gedacht? In Heilbronn wohnen Menschen aus fast allen Teilen der Bundesrepublik – und aus Großstädten im Norden und Süden leben hier gleich eine ganze Reihe gebürtige Nord- und Südländer. Die neue statistische Schriftenreihe „Heilbronn im Datenfokus“ bringt es an den Tag.

Mit dem Format geht die Stadtverwaltung neue Wege. In regelmäßigen Abständen wird sie künftig Daten zur Stadt Heilbronn grafisch ansprechend aufbereiten und auf der städtischen Website veröffentlichen. Das neue Angebot ist eine anschauliche Informationsquelle für Bürgerinnen und Bürger zu Themen der Stadtentwicklung, die die Kommunale Statistikstelle der Stadt zur Verfügung stellt.

582 Berliner und 264 Münchener haben hier den Hauptwohnsitz

Die erste Ausgabe widmet sich dem Thema Bevölkerung mit dem Schwerpunkt „Wanderungsbewegungen 2025 – wer kommt, wer geht?“. Und die Deutschlandkarte rechts macht es mit den tiefblauen Flecken schon deutlich, woher viele Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz Heilbronn, die in Deutschland geboren wurden, stammen. Klar, eine große Zahl der Menschen kam in Heilbronn zur Welt – mit Stichtag Dezember 2025 sind es 44.480. Zudem stammen viele Heilbronnerinnen und Heilbronner gebürtig aus Städten in Baden-Württemberg: Bad Friedrichshall (2720), Stuttgart (1755), Öhringen (1352), Sinsheim (875) und Ludwigsburg (739) folgen auf den nächsten Plätzen.

Aber: Immerhin 582 gebürtige Berlinerinnen und Berliner leben in der Neckar-, Wein- und KI-Stadt. Aus München sind es 264, aus

Hamburg 206, und auch aus Köln (133), Düsseldorf (105), Bremen (92), Kiel (62) oder Lörrach (43) an der Schweizer Grenze sind es noch eine Menge Menschen, die in Heilbronn leben. Die Republik wird in Heilbronn heimisch.

Mit Ausnahme der Corona-Zeit ein Wachstum seit 2006

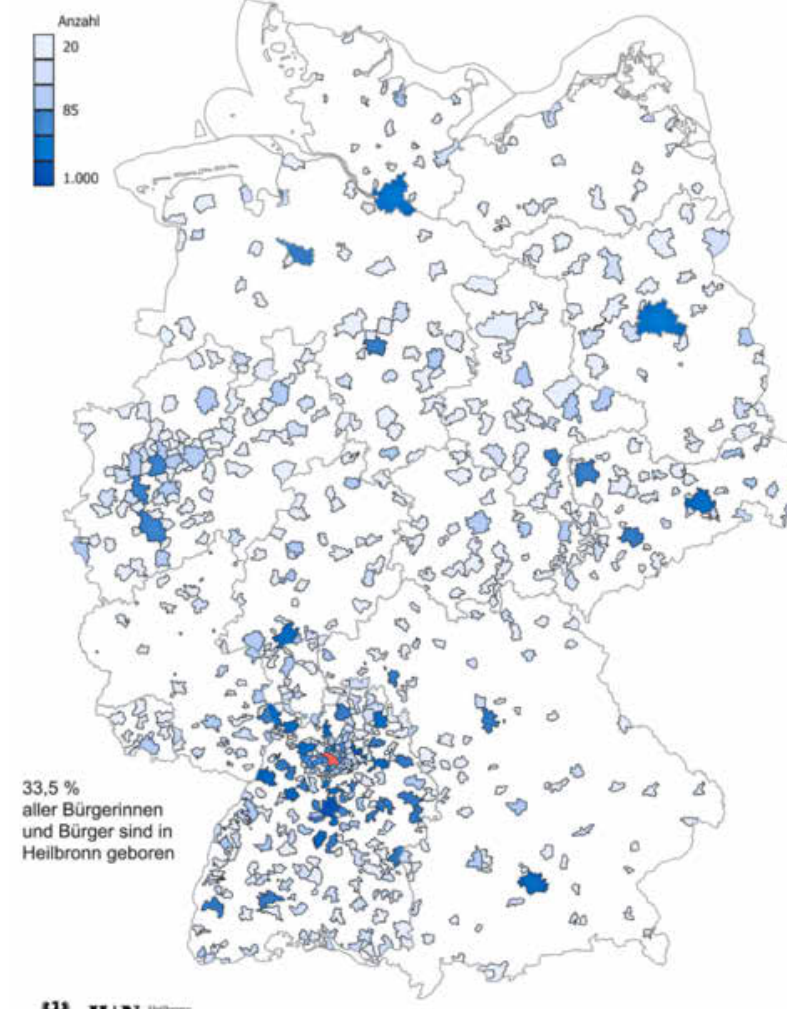
Eine weitere Grafik zeigt die Wanderungsbewegungen in Heilbronn, also die Summe der Zuzüge und Wegzüge nach und von Heilbronn (Grafik unten). Die Balken verdeutlichen: Bis auf die Corona-Jahre 2020 und 2021 mit den starken Einschränkungen hat Heilbronn immer eine positive Bilanz. Es ziehen mehr Menschen her als fort, Heilbronn wächst. „Dieses Wachstum gibt es seit dem Jahr 2006. Das ist schon eine besondere Entwicklung in Baden-Württemberg“, erklärt Isabelle Metzger, Leiterin der Kommunalen Statistikstelle.

Zahl der Zuzüge auf konstant hohem Niveau

Mit jährlich 11.000 Zuzügen im Schnitt der vergangenen zehn Jahre bewegt sich Heilbronn auf einem konstant hohen Niveau. Ein wesentlicher Teil der Zuwanderung erfolgt aus dem innerdeutschen Raum, vorrangig aus Baden-Württemberg. Auch international ist der Saldo stark positiv. Ein erheblicher Teil der Zuzüge stammt aus China und Indien, hier spielt ein Studium eine große Rolle. Aber auch Zuzüge aus der Ukraine, der Türkei, dem Kosovo beeinflussen die Wanderungsbilanz stark. „Heilbronn bleibt ein Zuzugsstandort“, blickt Isabelle Metzger voraus. Die Attraktivität der Stadt als Wohn-, Arbeits- und Bildungsstandort spiele dabei eine zentrale Rolle.

Bei der Altersverteilung der Zuzüge und Wegzüge wird deutlich,

Geburtsorte der Heilbronner Bevölkerung in Deutschland



33,5 % aller Bürgerinnen und Bürger sind in Heilbronn geboren



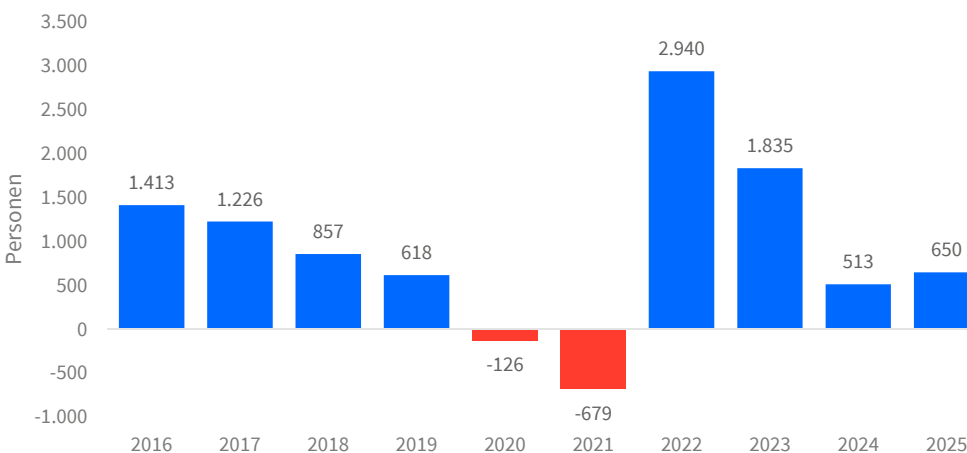
Quelle: © Stadt Heilbronn | Kommunales Melderegister

Aus vielen Gegenden Deutschlands ziehen Menschen nach Heilbronn. Die Karte zeigt eine Verteilung der Geburtsorte. Grafik: Stadt Heilbronn

dass vor allem die Gruppe der 21- bis 35-Jährigen nach Heilbronn kommt. Die Stadt als dynamischer Bildungs- und Arbeitsstandort ist für die Statistikexpertin ein zentraler Faktor. Diese Gruppe im jungen erwerbsfähigen Alter auch dauerhaft an die Stadt zu binden, ist für Isabelle Metzger ein lohnenswerter Ansatz kommunaler Strategien.

Einmal im Quartal ist eine Veröffentlichung der Reihe „Heilbronn im Datenfokus“ geplant. Nachfolgende Ausgaben beschäftigen sich mit der Landtagswahl und der Entwicklung der privaten Haushalte. **INFO:** Abrufbar ist die Reihe „Heilbronn im Datenfokus“ online unter dem Link: www.heilbronn.de/heilbronn-in-zahlen

Wanderungsbewegungen insgesamt



Die Grafik zeigt die positiven Wanderungssalden in Heilbronn – Ausnahme sind die Corona-Jahre. Die blauen Balken zeigen das Wachstum an. Das Jahr 2022 war stark durch den Ukraine-Krieg geprägt. Grafik: Stadt Heilbronn

Bei der Langen Nacht der Demokratie mitmachen

Termin ist der 2. Oktober - Anmeldung für Angebote aus der Bürgerschaft ist ab jetzt möglich

Von Carsten Friese

Zum dritten Mal wird in Heilbronn die Lange Nacht der Demokratie veranstaltet, die Stadt soll zur Bühne für Austausch, Begegnung und das Feiern demokratischer Werte werden. Termin ist Freitag, 2. Oktober, ab 14 Uhr. Bereits jetzt können sich Gruppen, Initiativen, Vereine, Schulklassen oder haupt- und ehrenamtliche Organisationen mit einem Beitrag bei der Stadtverwaltung als Organisatorin anmelden.

Ziel ist es, dass Bewusstsein für demokratische Prozesse zu stärken und die Bedeutung von Meinungsfreiheit, Menschenwürde und Teilhabe zu vermitteln.

Demokratiedorf wird auf dem Marktplatz aufgebaut

„Demokratie lebt vom Mitmachen. Die mögliche Bandbreite an Themen ist groß“, stellt die Koordinatorin vom Bildungsbüro des Schul-, Kultur- und Sportamtes der Stadt, Christine Uzler, fest. Zum Beispiel können Mitmach-Aktionen an Ständen im Demokratiedorf auf dem Marktplatz angeboten

werden, ebenso Vorträge, Workshops oder auch künstlerische Beiträge auf der Bühne. Wichtig ist der erkennbare Zusammenhang zur Demokratieförderung, zu Teilhabe und Vielfalt.

Wer mitmacht, kann sich ein Netzwerk aufbauen an Gleichgesinnten oder Fachleuten, kann eigene Ideen einem breiten Publikum präsentieren oder Demokratie

durch eigene Impulse erlebbar machen. Die Stadt soll an dem Tag „den Atem der Demokratie verspüren“, hofft Christine Uzler.

Alle Angebote müssen fußläufig vom Marktplatz erreichbar sein

Alle Beiträge müssen in der Innenstadt angeboten werden und fußläufig vom Marktplatz gut erreichbar sein. Möglich ist ein Standort

zum Beispiel direkt auf dem Marktplatz. Das Rathaus und die Volkshochschule stellen aber auch Innenräume zur Verfügung.

Die Lange Nacht der Demokratie findet im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie statt, die es seit 2023 in Heilbronn gibt und vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert wird. Ziel ist es, langfristig und nachhaltig Demokratiebildung zu fördern, Vielfalt zu gestalten und Extremismus vorzubeugen. Die Zusage vom Bund für die Förderung liegt auch in diesem Jahr wieder vor.

INFO: Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind unter dem Internet-Link <https://eveeno.com/425018996> abrufbar. Ansprechpartnerin für Rückfragen oder für eine direkte Anmeldung ist die Koordinatorin der Partnerschaft für Demokratie, Christine Uzler, im Bildungsbüro (Marktplatz 11). Erreichbar ist sie unter Telefon 07131 56-4576 und via E-Mail an christine.uzler@heilbronn.de.



Ein Beitrag im Vorjahr: Schülerinnen und Schüler der Rosenaus Schule führten einen Tanzflashmob auf. Foto: Stadt Heilbronn/J. Häffner

Bewegender Film über Olympia-Traum

Neuanfang nach Flucht aus Iran

Im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus lädt die Stadt Heilbronn zusammen mit dem Württembergischen Landessportbund und dem Landessportverband Baden-Württemberg zu einem Film- und Gesprächsabend mit dem Olympiateilnehmer Saied Fazloulou ein. Bürgermeisterin Agnes Christner spricht zur Begrüßung. Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 25. März, um 18.30 Uhr im Open Space, Weipertstraße 8–10, statt. Der Eintritt ist frei.

Saied Fazloulou träumt seit seiner Kindheit von einer Teilnahme an den Olympischen Spielen. Sein Weg dorthin ist geprägt von großen Herausforderungen und persönlichen Belastungsproben. Nach seiner Flucht aus dem Iran beginnt der Kanute beim Verein Rheinbrüder Karlsruhe sportlich neu. Mit Unterstützung des Vereins gelingt es ihm, zahlreiche Hürden zu überwinden – und schließlich seinen Traum von der Olympia-Teilnahme zu verwirklichen.

Haltung zeigen gegen Hass und Rassismus

Beim Filmabend werden Ausschnitte aus dem Dokumentarfilm „Deutschland hat mein Leben gerettet“ gezeigt. Darin erzählt Fazloulou seine bewegende Lebensgeschichte und gibt persönliche Einblicke in seinen Integrationsprozess. Im Anschluss haben Besucherinnen und Besucher die Gelegenheit, mit ihm ins Gespräch zu kommen und sich bei Essen und Getränken auszutauschen.

Die Veranstaltung soll ein sichtbares Zeichen für Vielfalt, Respekt und gesellschaftlichen Zusammenhalt setzen. „Als Modellkommune gegen Hass und Rassismus wollen wir Haltung zeigen und Räume für Begegnung und Austausch schaffen“, sagt Bürgermeisterin Agnes Christner. (ck)

INFO: Weitere Informationen und Anmeldung unter www.wlsb.de/filmabend oder telefonisch unter 0711 28077-198.

Kostenfreie Führungen im Stadtarchiv

Immer sonntags um 11 Uhr

Von Ende März bis Ende Mai finden sonntags um 11 Uhr im Haus der Stadtgeschichte kostenlose Führungen für Erwachsene und auch für Grundschulkindern statt. Finanziell gefördert wird das Angebot vom Förderverein des Stadtarchivs, der großen sowie kleinen Besucherinnen und Besuchern einen kostenfreien Besuch der Führungen ermöglicht.

Führungen für Erwachsene:

- 22. März, 5. April: Rundgang durch die Ausstellung „Heilbronn historisch!“
- 29. März, 26. April: Innovationen im 19. Jahrhundert
- 12. April, 3. Mai: Heilbronn im Nationalsozialismus
- 19. April, 31. Mai: Richtig tolle Frauen – Heilbronnerinnen aus verschiedenen Jahrhunderten
- 29. März, 12. April: Es gibt viel zu entdecken!

Der Eintritt für alle Veranstaltungen ist frei. Bei den Führungen für Erwachsene ist keine Anmeldung erforderlich. Für die Kinderveranstaltungen bittet das Stadtarchiv um eine Anmeldung per E-Mail an archiv.veranstaltungen@heilbronn.de bis drei Tage vor dem Termin. (red)

Keine Stadtzeitung verpassen!

Jetzt den kostenlosen Newsletter abonnieren und alle 14 Tage jede Ausgabe bequem online lesen.



Bärlauchsaison hat begonnen

Sammelverbot im Köpfertal

In der Natur liegt nun wieder vielfach Bärlauchduft in der Luft. Wer Blätter des in der Küche beliebten Lauchgewächses sammeln möchte, darf dies im Regelfall für den persönlichen Bedarf tun. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Heilbronn weist jedoch darauf hin, dass im Naturschutzgebiet Köpfertal das Sammeln von Bärlauch wie von allen Pflanzen verboten ist, um Tiere nicht zu stören. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann ein Bußgeld zur Folge haben.

Außerhalb von Naturschutzgebieten ist das Sammeln geringer Mengen zulässig, im Heilbronner Stadtwald beispielsweise oberhalb des Schießstandes der Kreisjägersvereinigung in Richtung Waldheide/Donnbronner Straße. Gewerbsmäßige Sammler benötigen eine Genehmigung durch die Naturschutzbehörde und den jeweiligen Waldeigentümer.

Beim Sammeln sollte man darauf achten, Bärlauch nicht mit den Blättern der giftigen Maiglöckchen und Herbstzeitlose zu verwechseln. Sicher erkennbar ist Bärlauch an seinem Knoblauchgeruch. (red)

Tanzabend zu Picasso und Strawinsky

Inszenierung am Theater

Ein Tanzabend, der die außergewöhnlichen Künstler Igor Strawinsky (Musik) und Pablo Picasso (Malerei) in den Mittelpunkt stellt, wird am Freitag, 20. März, 19.30 Uhr, im Großen Haus des Theaters Heilbronn aufgeführt. Beide gelten als Schlüsselfiguren der Moderne. Das Nationaltheater Mannheim führt die Stücke „Poem an Minotaurus“ und „Le Sacre du Printemps“ auf. Karten an der Theaterkasse, Telefon 07131 56-30 01 oder E-Mail an kasse@theater-hn.de. (red)

Biotope in der Stadt werden erfasst

Kartierer des Landes sind auf Stichprobenflächen unterwegs – Bestände von Tieren und Pflanzen im Blick

In der Stadt Heilbronn werden in der Zeit von März bis Ende November 2026 Tiere, Pflanzen und Biotope im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erfasst. Die Untersuchungen erfolgen auf wenigen Stichprobenflächen, überwiegend im Außenbereich der Stadt. Ziel ist es, langfristig die Qualität von Biotopen bzw. das Vorkommen und Bestandstrends von Tier- und Pflanzenarten zu bewerten. Die Ergebnisse werden auf Landes- und teils auch Bundesebene hochgerechnet, um Aussagen zur Entwicklung treffen zu können.

Hinweise erhalten auf den Zustand der Ökosysteme

Die Erfassungen finden im Rahmen eines Programms zum Ökosystem-Monitoring statt. Dabei handelt es sich um ein bundesweites Monitoringprogramm. Auf ein Quadratkilometer großen, zufällig ausgewählten Stichprobenflächen werden alle vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen kartiert. Die Flächen umfassen je nach Lage Agrarlandschaft, Wald und Siedlungsbereiche. Die Ergebnisse dienen nur der Auswertung auf Landes- und Bundesebene. Sie liefern Informationen zum Zustand von Ökosystemen sowie Erkenntnisse zu ihren Veränderungen und deren Ursachen. Weitere Informationen: www.monitoringzentrum.de/monitoringprogramme-biodiversitaet

Monitoring ist Pflicht nach EU-Recht

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach Artikel 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) verpflichtet, im gesamten Bundesgebiet regelmäßig ein Monitoring zur Überwachung der Erhaltungszustände für Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu



Beispiel für ein geschütztes Biotop in der Stadt: ein Erlensumpfwald im Köpfertal.

Foto: Carsten Friese



Kartierer erfassen auch Tiere, um Hinweise zur Entwicklung der Bestände zu erhalten – hier ein Feuersalamander. Foto: Wolf-Dieter Rixinger

organisieren und die Ergebnisse an die EU zu berichten. Die Ergebnisse fließen in den geplanten FFH-Bericht 2031 ein.

Die Lage der Stichprobenflächen wurde per Zufallsziehung

Im Rahmen der Erfassungen ist es den kartierenden Fachpersonen als Beauftragte der LUBW nach Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§ 52) grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne eine vorherige Anmeldung zu betreten. Die Kartierenden betreten nur offene Landschaft und Wald im Außenbereich. Fest umzäunte Privatgärten werden ohne Zustimmung nicht betreten.

Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Bescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen. Der Zeitpunkt der Erfassung richtet sich nach dem Entwicklungsstand der Arten oder Lebensräume und wird stark von den aktuellen Wetterbedingungen beeinflusst. (cf)

INFO: Bei Fragen zum Projekt oder zu der Vorgehensweise steht die LUBW unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: poststelle@lubw.bwl.de

Mikrozensus: Land befragt Haushalte

Wohnsituation ist ein Thema

Im Rahmen des Mikrozensus werden in diesem Jahr etwa 62.000 Haushalte durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg befragt. Daten wie Bildungsabschlüsse, Erwerbstätigkeit und der Familienstand werden erhoben. 2026 wird die Erhebung beispielsweise um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt.

Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für vielfältige Auswertungen, Analysen und Meldungen zu den Lebensumständen der Menschen im Land. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen des Bundes und der Länder.

Teilnahme ist verpflichtend, Daten werden anonymisiert

Um ein umfassendes Bild der Lebensrealitäten junger und älterer Menschen zu erhalten, ist die Teilnahme an der Befragung für alle Altersgruppen verpflichtend. Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten werden gewährleistet. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Landesamt werden die Daten anonymisiert.

Die Auswahl der Bezirke der zu befragenden Haushalte erfolgt über ein mathematisches Zufallsverfahren. Die Haushalte erhalten ein Anschreiben vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mit der Aufforderung zur Teilnahme an der Befragung. Das Anschreiben enthält die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet. Es besteht alternativ die Möglichkeit, die Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit Mitarbeitenden des Statistischen Landesamtes oder das Ausfüllen eines Papierbogens zu erfüllen. Es genügt, wenn eine volljährige Person die Angaben für alle Haushaltsmitglieder abgibt. (red)

INFO: Weitere Informationen: www.mikrozensus.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN – AMTSBLATT HEILBRONN NR. 6

Öffentliche Zustellung

Für [REDACTED]
Gesetzlich vertreten durch

[REDACTED]

wurde am [REDACTED] eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungs-

zustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.41, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Hinkle.

Stadt Heilbronn

Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltungsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für Herrn [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für Frau [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für Herrn [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für Herrn [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED]

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist,

erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungs-

zustellungsgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Amliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

(1) Die Stiftung führt den Namen „Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.

(3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke durch Förderung der Katharinenstift Heilbronn gGmbH und deren Bewohner.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zuwendungen an bedürftige Bewohner der Katharinenstift Heilbronn gGmbH zu besonderen Anlässen wie persönliche Festtage (z.B. Geburtstag) und Weihnachten, Anschaffung von persönlichen Hilfsmitteln, die nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden, Übernahme der Mehrkosten von Einzelzimmern, Übernahme des Selbstbehalts für die Teilnahme von allen vom Katharinenstift initiierten Veranstaltungen, Übernahme von Rundfunk-, Fernseh- oder entsprechende Gebühren (z.B. GEZ), sofern keine Befreiung möglich ist und Übernahme individueller Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI oder vergleichbarer sozialrechtlicher Regelungen.
- Als bedürftig im Sinne der Stiftung

gelten Bewohner, deren Einkommen zur Bestreitung des Pflegeheimaufenthalts bzw. der vorgenannten Leistungen nicht ausreicht und deren Geldvermögen bei Alleinstehenden nicht über 5.000 EUR und bei Ehepaaren nicht über 10.000 EUR liegt. Die Stadt Heilbronn kann diese Beträge bei Bedarf angemessen anpassen.

- Übernahme von Kosten zur Förderung der psychosozialen Betreuung und des therapeutischen Bereichs wie kognitives Training nach einem speziellen therapeutischen Konzept, Angebote der Kunst-, Gestaltungs- und Musiktherapie und Beschaffung von Therapiematerialien insbesondere für Menschen mit Demenz.
- Förderung eines speziellen Aktivierungsangebots für Schwerstpflegebedürftige nach den therapeutischen Grundsätzen der Basalen Stimulation.
- Die Katharinenstift gGmbH wird gefördert durch die Übernahme von Personal und Sachkosten für die vorgenannten Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Rücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der

Zustimmung der Stadt Heilbronn.

(2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

(GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Paul-und-Anna-Göbel-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Förderung von kulturellen Projekten, konsumtive und investive Förderung von Veranstaltungsstätten, finanzielle Unterstützung kultureller Einrichtungen oder durch finanzielle Förderung künstlerisch oder musikalisch besonders begabter Personen.

Die Förderungen und Unterstützungen sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf andere

steuerbegünstigte Körperschaften bzw. die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Stiftung Nachlass Kleinbach

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Nachlass Kleinbach**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung **Nachlass Kleinbach** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen an Einrichtungen der Altenfürsorge und Einrichtungen der Jugendhilfe und persönliche Unterstützung von Altersheimbewohnern, deren Rente den Sozialsatz nicht übersteigt, bzw. die in eine außergewöhnliche Notsituation geraten sind; und zur Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder (Behinderte und Kranke). Politische und religiöse Belange sind auszuschließen.

Die Zuwendungen, Unterstützungen und Förderungen sind begrenzt

auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Erna-Jauer-Herholz-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Erna-Jauer-Herholz-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Erna-Jauer-Herholz-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Verleihung eines „Erna-Jauer-Herholz-Preises“ für die Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern des Wirtschaftsgymnasiums an der Gustav-von-Schmoller-Schule in Heilbronn für die beste(n) Abiturarbeit(en) in Deutsch und die allgemeine Förderung der Literatur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Preisverleihung

Die Entscheidung über die Preisverleihung obliegt einem besonderen Gremium.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Von den Erträgen dürfen lt. testamentarischer Verfügung jedes Jahr nur 50 % verwendet werden bzw. der zweckentsprechend zu verwendenden Ergebnisrücklage zugeführt werden, der Restbetrag ist der Kapitalerhaltungsrücklage zuzuführen.
- (3) Rücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an

die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 1970 außer Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 1985 außer Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim

Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Für **██████████** zuletzt wohnhaft: **██████████**

wurde am **██████████** eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.43, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Sabolic.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für **██████████** zuletzt wohnhaft: **██████████**

wurde am **██████████** eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.62, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakten konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom **██████████** **██████████** letzte bekannte Anschrift **██████████**

2. Bescheid vom **██████████** **██████████** letzte bekannte Anschrift **██████████**

3. Bescheid vom **██████████** **██████████** letzte bekannte Anschrift **██████████**

4. Bescheid vom **██████████** **██████████** letzte bekannte Anschrift **██████████**

██████████

5. Bescheid vom **██████████** **██████████** letzte bekannte Anschrift **██████████**

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 373, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellungen

Für **██████████** geboren am **██████████**

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Ausländerbehörde, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, Frau Schilling, Zimmer 261, während den Dienstzeiten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Ausländerbehörde vorab noch ein Termin vereinbart werden muss.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Ausländerbehörde-

Amtlliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

- 01.07.1829 zu einer kombinierten Stiftungspflege vereint. Diese Vereinigung bestand bis zum 01.04.1883. Danach wurden sie wieder getrennt in a) Armenverwaltung (entsprechend der früheren Armenverwaltung) b) Stiftungspflege (entsprechend der früheren Geistlichen Verwaltung)

Satzung der Spitalstiftung beschlossen:

Präambel

Aus „Herion, die städtische und Stiftungsverwaltungen im 19. Jahrhundert“ geht folgendes hervor: Bis zum Jahr 1803 bestanden in Heilbronn 5 Pflügen für Zwecke der Armen-, Waisen und Krankenfürsorge. Die bedeutendste war das Heilbronner Hospital zu Sankt Katharina, gestiftet im Jahr 1306 von Bürgern des Rats zu Heilbronn „zu armen Leuten und siecher Menschen Pflege und Nahrung“.

Die Einnahmen der Armenverwaltung wurde für die Armenversorgung verwendet (siehe Herion S. 39, 40, 43). Das damalige Kapitalvermögen fiel zum großen Teil der Inflation und der Währungsreform zum Opfer. Durch Kriegseinwirkung wurden die Unterlagen zu dieser Stiftung weitestgehend zerstört.

Das Regierungspräsidium hat der Stadt mitgeteilt, dass die die Voraussetzungen zur Auflösung der Stiftung nicht vorliegen. Es kann eine Verwendung des Stiftungskapitals erfolgen, es muss jedoch ein Kapitalbestand von ca. 1 Mio. EUR erhalten bleiben und die Mittelverwendung ist im sozialen Aufgabenbereich der Stadt zulässig, insbesondere eine Mittelzuführung in den Sozialetat der Stadt Heilbronn.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Spitalstiftung“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Spitalstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens im Stadtkreis Heilbronn. (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: • die Unterstützung von Krankenhäusern und • die Unterstützung von Pflegeheimen. Die Unterstützungen sind begrenzt auf steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung

des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der

GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Amtlliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

- der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar. (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

Satzung der Maria-Ense-Stiftung

beschlossen:

Präambel

Zur bleibenden Erinnerung an die am 16.01.1990 verstorbene Erblasserin Frau Maria Ense wurde der Nachlass der Frau Maria Ense in eine Stiftung umgewandelt. Die Stiftung hat den Zweck, die Erträge aus dem Grundstück Deutschhofstraße 33 für kulturelle Zwecke zu verwenden (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler der jüngeren und älteren Generation). Dabei ist das Anwesen als Stiftungskapital zu erhalten und ordnungsgemäß zu verwalten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Maria-Ense-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung und Bildung. (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die ideale und finanzielle Förderung kultureller Zwecke (z.B. Bücherei, Museum, Ausstellungsräumlichkeiten für einheimische Künstler bzw. Künstlerinnen der jüngeren und älteren Generation) in Heilbronn.

Die Förderungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Maria-Ense-Stiftung“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens bzw. dessen Erträge für Zwecke der Stiftung trifft auf Vorschlag der Verwaltung das Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit einem von der Familie Ense bestimmten Sprecher bzw. einer Sprecherin bis zum 30.04. eines

- jeden Jahres. (2) Die Erträge werden netto ermittelt, das heißt laufende Einnahmen abzüglich laufender Ausgaben. (3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin der Familie Ense ist über außergewöhnliche Unterhaltungsaufwendungen am Gebäude vor Durchführung zu informieren.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und es gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und den Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt

Heilbronn und des Einvernehmens mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Familie Ense.

- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. April 1998 außer Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

• der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums Mai bis Oktober 2026 sowie anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2026

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 26.02.2026 wird gemäß § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung von 18.11.2025 (GBl. Nr. 119) folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zoneneinteilung

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.). (2) Der Beginn der Sperrzeit wird nach Zonen (§§ 2 bis 4) unterschiedlich festgesetzt. (3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in §§ 2 bis 4 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt. (4) Die in §§ 2 bis 4 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder gesonderten Anordnung ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist. (5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 8 Abs. 4 LGastG kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt. (6) Die gesetzlichen Pflichten der

Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2

Sperrzeit für die Zone A (Altstadt, Bahnhofsvorstadt und erweiterte Innenstadt)

- (1) Die Zone A wird von den folgenden Straßen umgrenzt: Theresienstraße, Bahnhofstraße, Kranenstraße, Bahngleise von der Kranenstraße bis zur Mannheimer Straße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Oststraße, Südstraße, Rosenbergbrücke, Karlsruher Straße (bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten miteinbezogen). Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist. (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 24:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 01:00 Uhr des Folgetages.

§ 3

Sperrzeit für die Zone B (übrige Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim)

- (1) Die Zone B wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Kernstadt Heilbronn mit Ausnahme der Zone A (§ 2) sowie die Stadtteile Böckingen, Neckargartach und Sontheim. (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr.

§ 4

Sperrzeit für die Zone C (übrige Stadtteile)

- (1) Die Zone C wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Stadtteile Biberach, Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg. (2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:00 Uhr.

§ 5

Abweichende Sperrzeiten anlässlich der Fußball-WM

Soweit Spiele der deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-Weltmeisterschaft vom 11.06.2026 bis zum 19.07.2026 über den in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Beginn der Sperrzeit

hinaus stattfinden, so verschiebt sich für die Live-Übertragung dieser Spiele ("Public Viewing") der Beginn der festgesetzten Sperrzeit auf das jeweilige tatsächliche Spielende.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechts-

verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 LGastG.

§ 6

Inkrafttreten

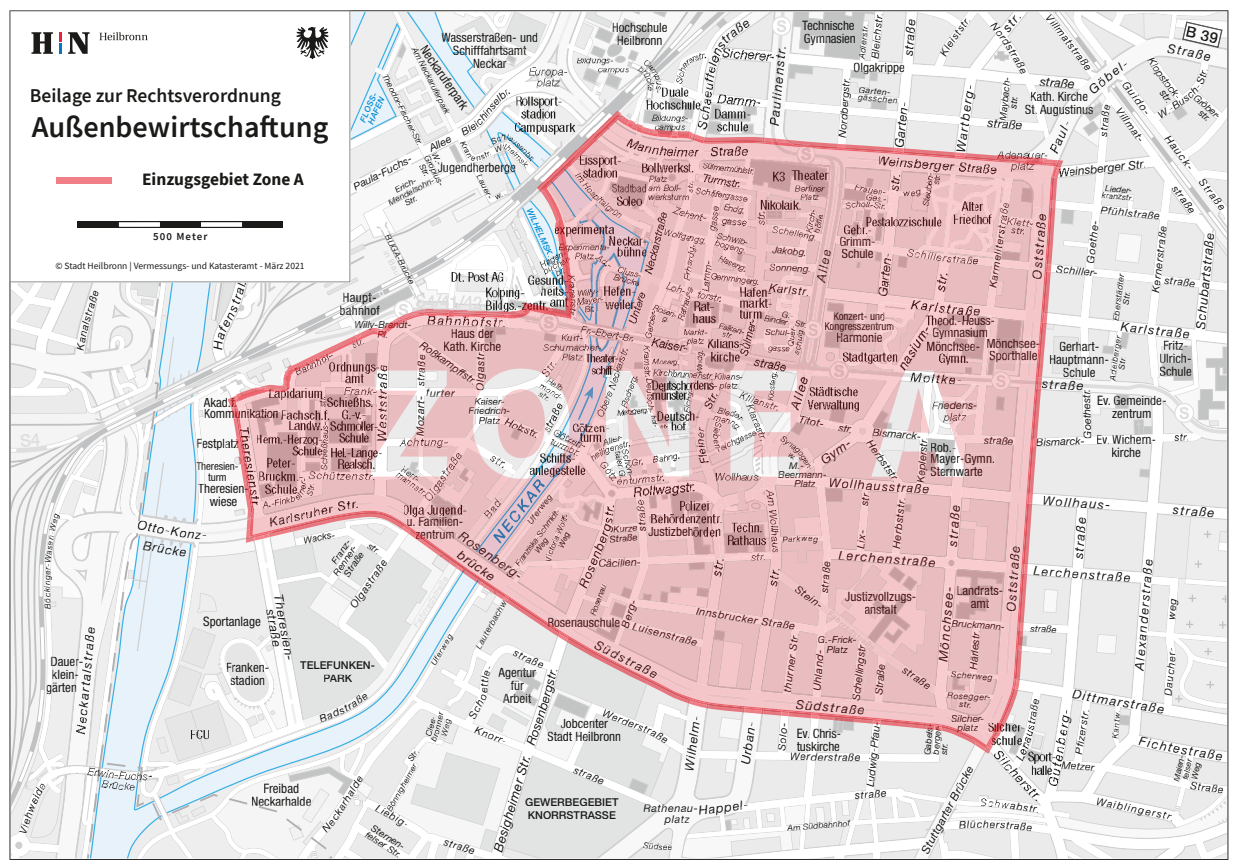
- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft. (2) Vom 01.05. bis 31.10.2026 tritt die

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ vom 15.04.2002 außer Kraft.

Heilbronn, 26.02.2026

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez. Agnes Christner
Bürgermeisterin



Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Becker-Franck-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Becker-Franck-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Becker-Franck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Kindergärten sowie der hierzu erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen.

Die Finanzierungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Festlegung der Grundsätze für die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie für die Organisation und Verwaltung der Stiftung einschließlich der Überwachung des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:
 - Sicherstellung der ausreichenden Höhe des nach dem Bau des

- Kindergartens verbleibenden Stiftungsvermögens zur dauernden Unterhaltung des Kindergartens und der Einrichtungen,
 - Genehmigung des von der Verwaltung jährlich aufzustellenden Finanz- und Wirtschaftsplans,
 - Überprüfung und Billigung der jährlichen Rechnungslegung der Verwaltung,
 - Genehmigung sämtlicher Grundstücks- und Bauangelegenheiten, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 - Genehmigung der Aufnahme von Krediten oder Darlehen sowie Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht üblicher Weise mit dem Stiftungszweck zusammenhängen,
 - Genehmigung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher oder außergewöhnlicher Bedeutung.
- (2) Der Stiftungsrat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Maßnahmen, Rechtsgeschäfte oder dergleichen von seiner Zustimmung abhängig sind.
 - (3) Der Stiftungsrat besteht aus:
 - dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn oder einem oder einer von ihm bzw. ihr benannter Beigeordneter bzw. benannte Beigeordnete,
 - einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten der Stadt Heilbronn, aus dem Geschäftsbereich, welchem die technische Verwaltung der Stiftung obliegt,

- aus zwei Personen, die aus der Privatwirtschaft kommen,
 - aus einer Privatperson ohne öffentliche oder parteipolitische Bindung.
- (4) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin bzw. der oder die von ihm bzw. ihr benannte Beigeordnete im dreijährigen Wechsel mit einem Stiftungsrat bzw. einer Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ist jeweils ebenfalls im Wechsel der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, wenn der Vorsitz bei einem Stiftungsrat bzw. bei einer Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich liegt, und ein Stiftungsrat oder eine Stiftungsrätin aus dem privatwirtschaftlichen Bereich, wenn der Vorsitz beim Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin liegt.
 - (5) Das Amt als Mitglied des Stiftungsrats endet mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen öffentlichen Amt bei der Stadt Heilbronn oder mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 72. Lebensjahr vollendet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds haben die verbleibenden Mitglieder durch Zuwahl den Stiftungsrat jeweils wieder auf 5 Personen zu ergänzen.
 - (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Vergütung, deren ursprüngliche Höhe testamentarisch

bestimmt ist und die in der Folgezeit in dreijährigem Turnus an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen ist.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 1977 außer Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel

Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Amtlche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Dr. Annette-Fuchs-Stiftung

beschlossen:

Präambel

Frau Emilie Anna Fuchs geborene Bley-meyer hat nach dem Tod ihres Ehegatten, Herrn Bürgermeister a.D. Erwin Fuchs, zur bleibenden Erinnerung an ihre früh verstorbene Tochter Annette bei der Stadt Heilbronn die unselbständige „Dr. Annette-Fuchs-Stiftung“ errichtet.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Dr. Annette-Fuchs-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Dr. Annette-Fuchs-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie die Förderung mildtätiger Zwecke auf dem Gebiet autistischer, psychisch-kranker, krebserkrankter oder in sonstiger Weise gesundheitlich oder in ihrer Entwicklung behinderter bzw. gestörter Kinder aus dem Stadtkreis Heilbronn.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen für Maßnahmen, an Einrichtungen oder an die Betroffenen, die besonders geeignet sind, die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder zu fördern oder ihr Schicksal zu erleichtern. Die Zuwendungen sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Über die Verwendung des Vermögens und der Erträge der Stiftung entscheidet ein Stiftungsrat.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - Der Testamentsvollstrecker, Herr Kemmet, bzw. nach Beendigung seines Amtes der Leiter bzw. die Leiterin der Hauptzweigstelle Böckingen der Kreissparkasse Heilbronn oder eine von diesem bzw. dieser bestimmte Person,
 - Der Leiter bzw. die Leiterin des städtischen Sozialamtes Heilbronn oder im Verhinderungsfall sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin,

- Ein vom leitenden Arzt bzw. von der leitenden Ärztin der städtischen Kinderklinik bestimmter Kinderfacharzt bzw. Kinderfachärztin,
 - Der bzw. die Vorsitzende des Kinderschutzbundes Heilbronn e.V. oder einer von diesem bzw. dieser bestimmten Person.
- (3) Beim Ausscheiden einer für den Stiftungsrat bestimmten Person liegt das Benennungsrecht wieder bei der unter § 5 Abs. 2 genannten Stelle bzw. Person.
 - (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (5) Zur Errichtung und Änderung der Stiftungssatzung, Geschäftsordnung und Vergütungsregelung ist jeweils die Zustimmung des Testamentsvollstreckers erforderlich, solange das Amt des Testamentsvollstreckers besteht.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

Amtlche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Link'schen Familienstiftung

beschlossen:

Präambel

Die Einrichtung des heutigen Heilbronner Pflegeheimes Katharinenstifts geht zurück auf eine Stiftung von 40 000 Mark aus dem Nachlass des Ehepaars Louis und Pauline Link im Jahr 1894, mit der ein sog. Erholungshaus errichtet werden sollte. Dieses Haus wurde 1899 eingeweiht und ist das heutige Katharinenstift in der Arndtstr. 10. Es diente zur Erholung nach Krankheit oder zur Kur für ärmere Bevölkerungskreise. Nach dem 1. Weltkrieg waren keine ausreichenden Mittel für die notwendigen Investitionen und den Betrieb des Hauses mehr vorhanden; Deshalb beschloss der Stiftungsrat die Aufhebung der selbstständigen Stiftung zu beantragen und das Erholungshaus kostenlos in die Verwaltung der Stadt Heilbronn zu übergeben. Dieser

Übergang wurde dann auf 1. Oktober 1921 durchgeführt.

In den Folgejahren wurden durch die Stadt größere Baumaßnahmen durchgeführt und der Zweck des Hauses verschob sich hin zum Altersheim. In den Jahren 1950/51 erfolgte ein Erweiterungsanbau (der nach Bezug des Neubaus 1985/86 dann wieder abgebrochen wurde). Im Zuge des völligen Neubaus fand 1985 durch den Gemeinderat die Umbenennung in "Städtisches Alten- und Pflegeheim Katharinenstift (vormals Link'sche Stiftung)" statt. Die Erblasserin hat in § 2 ihres Testaments vom 11. Mai 1973 verfügt, dass ein jährlicher Mindestbetrag von 12.000 DM unter Berücksichtigung der Entwicklung des Geldwertes bei Eintritt des Erbfales für die Stiftungszwecke zur Verfügung gestellt werden sollen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Link'sche Familienstiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.

- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Link'sche Familienstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Sonderveranstaltungen der Bewohner und des Personals des Katharinenstifts Heilbronn sowie durch die Gewährung von Beihilfen an bedürftigen Bewohner (im Sinne des § 53 AO) des Pflegeheims.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen. Insbesondere dürfen Rücklagen für Sanierung und Erhalt des Immobilienvermögens (im Sinne des § 62 AO) gebildet werden.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn – Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Heilbronn

vom 15.12.2009, zuletzt geändert am 19.12.2016

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) sowie §§ 2, 8, und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) am 26. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Auflagen und Kontrollen

- (1) Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter der

Stadt Heilbronn sind berechtigt, Aufstellungsräume von Geräten und Kabinen sowie die Nachtlokale, Bars und die ähnlichen Betriebe bzw. die Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume während den Öffnungszeiten zur Feststellung und Überprüfung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen einzusehen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren.

(3) Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen

Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Heilbronn, den 26.02.2026
Stadt Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Alfred-Beck-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Alfred-Beck-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Alfred-Beck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke im Stadtkreis Heilbronn.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Altenhilfe,
 - die Förderung sozialer Dienste und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen,
 - die finanzielle Unterstützung bedürftiger älterer Bürgerinnen und Bürger,
 - die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich der Seniorenbetreuung.

Die Unterstützung und Förderung sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot
- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsausschuss

- (1) Über die Verwendung des Vermögens und der Erträge der Stiftung entscheidet ein Stiftungsausschuss.
- (2) Der Stiftungsausschuss besteht aus:
 - dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender oder seinem bzw. ihrer, ihn bzw. sie in diesem Geschäftskreis vertretenden Beigeordneten,
 - einem vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn aus seiner Mitte zu wählendem Mitglied, das aus dem Stadtteil Sontheim stammen soll,
 - je einem Vertreter bzw. einer

- Vertreterin der evangelischen und der katholischen Kirche.
- (3) Der Stiftungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsausschusses gilt die Satzung der Stadt Heilbronn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und es gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsausschusses.
- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1982 außer Kraft.

Heilbronn, 27.02.2026

gez. Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Heilbronn, Stadtkämmerei

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Achtung'schen Stiftung

beschlossen:

Präambel

Die Eheleute Achtung haben der Stadt bereits 1880 ihr gesamtes Vermögen für wohltätige Zwecke vermacht, mit der Auflage, dass die auf Markung Aschersleben gelegene Liegenschaft für alle Zeiten unveräußerlich sein sollen und den Grundstock der Achtung'schen Stiftung bilden sollen. Das Grundstück lag dann später in der sowjetischen Besatzungszone und später dann in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Die Pachtgelder wurden bis 1944 direkt an die dortige Stadtkasse bezahlt. Mit Schreiben vom 16.03.1950 wurde beim Amtsgericht Aschersleben ein Antrag auf Einrichtung eines Hinterlegungskontos für die Pachtgelder gestellt. Rückwirkend zum den 01.07.1950 wurde das zum Stiftungsvermögen gehörende Freibad Aschersleben durch die Landesregierung Sachsen-Anhalt entschädigungslos enteignet. Ein Rechtsbehelf dagegen blieb erfolglos.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Achtung'sche Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2

der GemO dar.

- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Achtung'sche Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens im Stadtkreis Heilbronn.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung sozialer Projekte und Maßnahmen.

Die Finanzierungen sind begrenzt auf andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Öffentliche Zustellungen

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]

Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Für [REDACTED]
zuletzt wohnhaft: [REDACTED]
[REDACTED]

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

wurden Entscheidungen des Amtes für

Die Schriftstücke können innerhalb

von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhaustraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Immer aktuell –
die städtische
Webseite
www.heilbronn.de

vergebenDER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.

- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften gesamtsschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E94725373 Betriebsamt / Lieferung eines Heißwasserdampfgerätes schnellstmöglich – 31.07.2026	02.04.2026, 09:30 Uhr	30.04.2026 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Gebäudemanagement	Subreport ELVIS Nr.: E81247139 Wilhelm-Hauff-Schule und Kindergarten Charlottenstraße Heizunginstallation 18.05.2026 – 04.08.2026	16.04.2026, 10:00 Uhr	14.05.2026 Baufauftrag nach VOB

Der nachfolgend aufgeführte Verwaltungsakt konnte dem Empfänger nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Beschluss vom [REDACTED] gegen [REDACTED] letzte bekannte Anschrift: [REDACTED]
2. Beschluss vom [REDACTED] gegen [REDACTED] letzte bekannte Anschrift: [REDACTED]
3. Beschluss vom [REDACTED] gegen [REDACTED] letzte bekannte Anschrift: [REDACTED]

Der Beschluss wird deshalb gemäß § 11 LWZG i. V. mit § 829 ZPO im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Er kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkasse, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn in Zimmer 200 – 219A eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkasse

Öffentliche Zustellungen